
**Geschäftsordnung
für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsaus-
schüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvor-
schriften der Stadt Barsinghausen**

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

**§ 1
Einberufung des Rates**

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. Die Ladung kann in Ausnahmefällen durch Brief erfolgen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail (Brief), es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

**§ 2
Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen oder Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer die die Ordnung stören, können von der/dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die/der Ratsvorsitzende zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vertreter/in/nen oder Vertreter der /des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreterin und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- (1) Öffentliche Sitzung
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene (letzte) Sitzung,
 - f) Aktuelle Stunde,
 - g) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten,
 - h) Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und anderen Gremien
 - i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
 - j) Mitteilungen der Verwaltung,
 - k) Anträge, Anfragen und Anregungen an die Verwaltung.
- (2) Nichtöffentliche Sitzung
 - l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
 - m) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, wichtige Angelegenheiten und sonstige Mitteilungen der Verwaltung,
 - n) Anträge, Anfragen und Anregungen an die Verwaltung,
 - o) Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind an die Emailadresse bdr@stadt-barsinghausen.de zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Ratssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

Im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller können Anträge an den Rat und den Verwaltungsausschuss zunächst zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ausschusses und ggf. des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über einen Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7 Änderungsanträge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Anträge müssen so formuliert sein, dass sie durch die Verwaltung vollzogen werden können.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die/der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.

§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 10 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Die/Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die/Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu zehn Minuten. Die/der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen, ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die/Der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehen von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder Einwohnerinnen oder Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Absatz 6 entsprechend. Eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen auf Antrag eines Ratsmitgliedes vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Bei der Auszählung ist das genaue Stimmenverhältnis zu ermitteln.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der/dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 Abs. 1, Ziffer 1.k) und Abs. 1, Ziffer 2.n) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen diese fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen.
- (2) Darüber hinaus kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Barsinghausen nach dem Aufrufen der einzelnen Tagesordnungspunkte und nach der Einführung vor deren Behandlung Fragen stellen; Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Die Fragezeit soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes findet als erster Sachpunkt einer Ratssitzung eine Aussprache über aktuelle bestimmt bezeichnete Angelegenheiten im Aufgabenbereich der Stadt, die nicht Gegenstand der übrigen Tagesordnung sind, statt. Der Antrag ist bis spätestens 9.00 Uhr des 3. Arbeitstages vor dem Tag der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich die

übrigen Fraktionen oder Gruppen und die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden und die Öffentlichkeit, ggf. durch eine ergänzende Bekanntmachung zu der bekannt gemachten Tagesordnung.

- (2) §10 gilt entsprechend. Die Dauer der "aktuellen Stunde" darf 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 20 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 21 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmung dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 22

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 23

Zusammenwirken der Ratsausschüsse mit dem Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 24

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 25

Bildung und Aufgabenbereiche der Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse für den jeweils angegebenen Aufgabenbereich:

1. Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)

Recht, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Städtepartnerschaften, Wegenutzungsrechte für Energie und Wasser Aufgaben nach Art. 3 (2) S. 3 Nds. Verf. (Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern), Rech-

nungsprüfung, Verwaltungsorganisation, Personalverwaltung, Personalentwicklung, Personalvertretung, BBI, EDV, Hochbauverwaltung, Finanzverwaltung, kommunale Abgaben, kostenrechnende Einrichtungen, Unternehmen und Einrichtungen (§§ 136 ff NKomVG), Energiewirtschaft

2. Ausschuss Soziales, Jugend und Bürgerdienste (Sozialausschuss)

Bürgerbüro, Soziale Dienste, Einrichtungen und Veranstaltungen für ältere Bürgerinnen und Bürger, Förderung der freien Wohlfahrtsverbände, Familien- und Behindertenpolitik, Obdachlosenangelegenheiten, Wahlen, Standesamtsangelegenheiten, Wohnberatung, Verwaltung der Sozialleistungen für ältere, gesundheitlich eingeschränkte oder pflegebedürftige Menschen, Integrations- und Asylangelegenheiten, Wohngeld, Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen und deren Vermittlung, Förderung freier Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen, Vermittlung von Tagespflege, Ferienbetreuung und Qualitätsentwicklung in Kitas, Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Förderung der freien Träger, Frühe Hilfen, Kinderschutz.

3. Ausschuss für Feuerwehr, Sport, Kultur, Straßenverkehr und Ordnung (Ordnungs- und Ehrenamtsausschuss)

Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Büchereien, Museen, Kultur, Bäder, Sport, Maßnahmen der Erwachsenenbildung

4. Schulausschuss

Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft gem. §§ 101 ff NSchG, Sonstige Schulangelegenheiten

5. Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)

Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen (B- und F-Pläne), Bauordnung, Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung, Tiefbau, Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Umweltschutz, Klimaschutz, Industriegleis, Baubetriebshof, Bauverwaltung, Friedhöfe, Beitragsrecht, Straßenreinigung, Grundstücksverkehr, Vorkaufsrechte

- (2) Den Ausschüssen gehören jeweils elf stimmberechtigte Ratsmitglieder an.
- (3) Den Ausschüssen zu 1. – 5. gehören jeweils fünf - auf Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen/Gruppen - nicht stimmberechtigte Mitglieder an.

Den Ausschüssen können darüber hinaus auf Vorschlag der nachstehend genannten Gruppen/Organisationen jeweils ein nicht stimmberechtigtes Mitglied dazu gewählt werden.

Ausschuss zu 1.

- Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- Gleichstellungsbeauftragte

Ausschuss zu 2.

- Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- Integrationsbeirat
- Seniorenrat
- Zwei Vertreter/innen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- Vorsitzende/r Stadtelterrates für Kindertagesstätten

Ausschuss zu 3.

- Stadtbrandmeister/in und seine Stellvertreter/innen
- Seniorenrat
- Sportring
- Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Ausschuss zu 4.

- sechs stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils zwei Stellvertreter/inne/n :
- zwei Schülervertreter/innen
- zwei Elternvertreter/innen
- zwei Lehrervertreter/innen
- Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- Integrationsbeirat

Ausschuss zu 5.

- Seniorenrat
- Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- Ein/e Vertreter/in der anerkannten Naturschutzverbände mit Ortsgruppe Barsinghausen

- (4) Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerungsbetrieb Barsinghausen wird gemäß § 4 der Betriebssatzung ein Betriebsausschuss gebildet.
- (5) Der Ausschuss zu 2. nimmt die Aufgaben des Jugendausschusses gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahr. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (6) Für die Dauer durchzuführender Umlegungsverfahren ist zusätzlich zu den genannten Ausschüssen ein Umlegungsausschuss nach den besonderen Rechtsvorschriften zu bilden, dem drei Ratsmitglieder angehören.

§ 26 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Einwohnerfragestunden werden mit der Maßgabe durchgeführt, dass diese 20 Minuten nicht überschreiten sollen. Abweichend von Satz eins beträgt die Ladungsfrist für die Fachausschüsse im November 2016 eine Woche.
- (2) Bei der Einberufung eines Fachausschusses oder eines Ausschusses nach besonderen Rechtsvorschriften mit verkürzter Ladungsfrist braucht in der Ladung auf die Abkürzung nicht hingewiesen werden.
- (3) Beratungsgegenstände, die sachlich in mehreren Ausschüssen zu beraten sind, werden von einem Ausschuss federführend beraten. Der oder die weiteren Ausschüsse beraten diesen Beratungsgegenstand nur noch in den Teilaspekten, für die dieser oder diese Ausschüsse sachlich zuständig sind.
- (4) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, stimmt jeder Ausschuss über diese für sich ab. Gehört ein Ratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der oder die Vorsitzende des Ausschusses, der/die nach dieser Geschäftsordnung sachlich für die Behandlung des Beratungsgegenstandes hauptsächlich zuständig ist, worüber im Zweifel der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die allgemeine Vertreter/in entscheidet.
- (5) Die Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder wird von den aufgrund der jeweiligen Fraktions- oder Gruppenvorschläge vom Rat berufenen stellvertretenden Ausschussmitgliedern wahrgenommen. Im Verhinderungsfall der berufenen stellvertretenden Ausschussmitglieder sind alle anderen Ratsfrauen und Ratsherren einer Fraktion oder Gruppe berechtigt, die Vertretung wahrzunehmen. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder haben vor Sitzungsbeginn ihre Anwesenheit dem Protokollführer anzuzeigen und im Vertretungsfalle mitzuteilen, für welches Ausschussmitglied sie die Vertretung wahrnehmen.

IV. Abschnitt, Geschäftsordnungskommission

§ 27

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, Fragen des Verfahrens bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Rates oder des Verwaltungsausschusses sowie Fragen der Repräsentanz und der Terminplanung zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat und den Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden. Einzelratsmitglieder können als ständige Gäste an den Besprechungen teilnehmen. Bei Bedarf können weitere Ratsmitglieder oder Mitarbeiter der Verwaltung hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/er lädt die Geschäftsordnungskommission nach vorheriger Terminabsprache mit den Kommissionsmitgliedern mindestens einmal pro Quartal (also 4 x jährlich) ein.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 28

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 28

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 11. November 2011 außer Kraft.